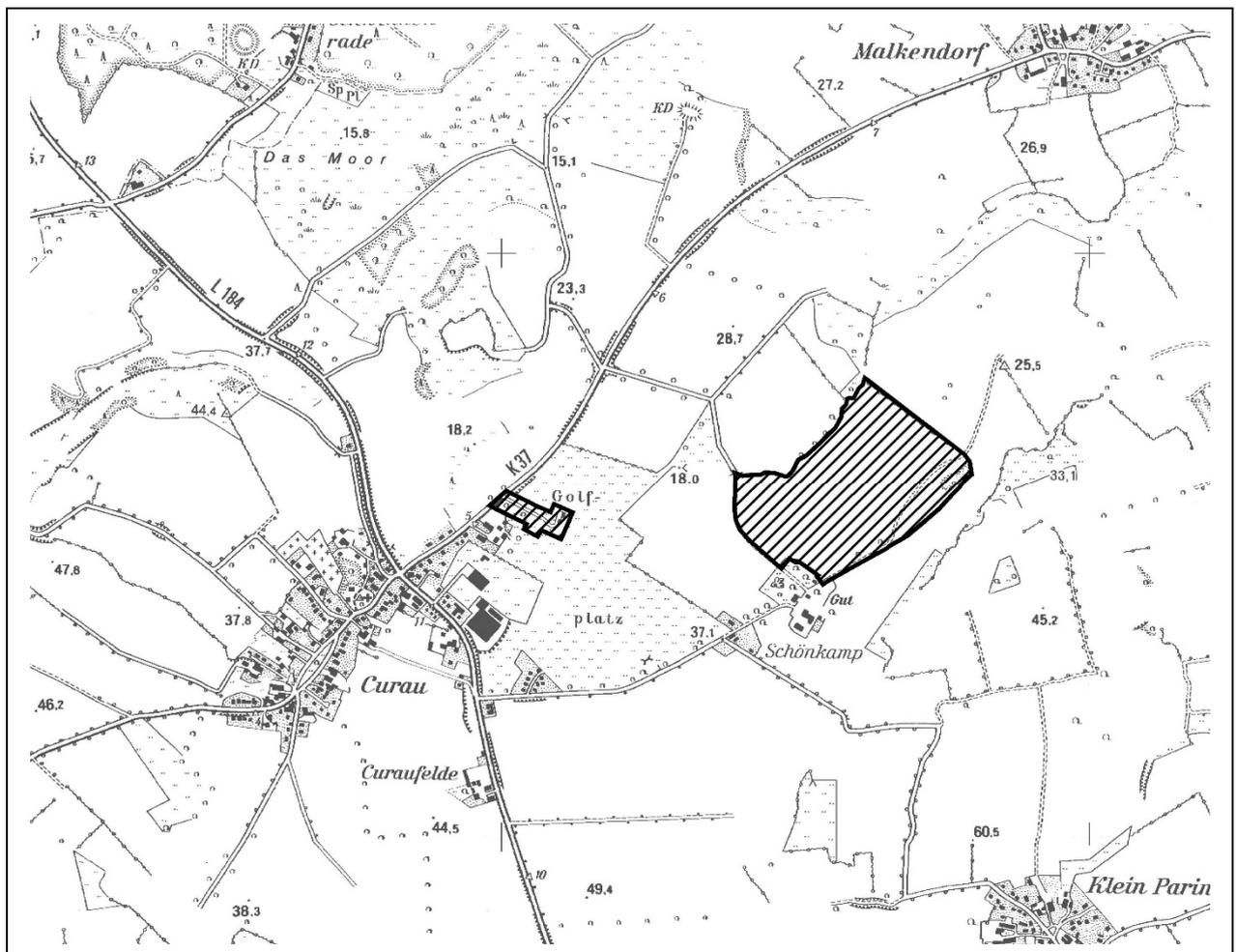




BEGRÜNDUNG 18. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet „Golfplatz Curau“ östlich des Malkendorfer Weges
für die Teilfläche 1 nördlich des Gutshofes Malkendorfer Weg 16 in der Nähe der
Dorfschaft Curau (Teilstück des Teilbereiches I des Bebauungsplanes Nr. 47) und
für die Teilfläche 2 nördlich des Gutes Schönkamp und nordöstlich
des Teilbereiches I des Bebauungsplanes Nr. 47



ÜBERSICHTSPLAN OHNE MAßSTAB

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
und zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

PROKOM

Stand: 28.03.2018



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	5
1.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2	Lage des Plangebietes und Beschreibung des Bestandes	5
1.3	Bestehende Rechtsverhältnisse	6
1.4	Anlass der Planung und Planungserfordernis	6
3.5	Beschreibung des Plangebietes	7
3.6	Übergeordnete Planungen und Ziele.....	8
2	Begründung der Planung und dargestellten Nutzungen	10
2.1	Bisherige Nutzungen	10
2.2	Städtebauliche Ziele	10
2.3	Geplante bauliche Nutzungen und Planinhalte	11
2.4	Erschließung.....	11
2.5	Ver- und Entsorgung	12
2.6	Grünflächen, überörtliche Fuß- und Radwegeverbindung.....	12
3	Umweltbericht	13
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	13
3.1.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
3.1.2	Natura 2000-Gebiete	15
3.1.3	Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser	16
3.1.4	Schutzgüter Klima / Luft.....	16
3.1.5	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	17
3.1.6	Biologische Vielfalt.....	17
3.1.7	Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	17
3.1.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.2	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	18
4	Nachrichtliche Übernahmen	18
5	Flächenbilanz	19
6	Beschluss.....	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Schwartatal und Curauer Moor“ 15

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat am 16.03.2015 beschlossen, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung für das Gebiet „Golfplatz Curau“ nordöstlich der Dorfschaft Curau, östlich der K37 aufzustellen.

Der vorliegenden 18. Flächennutzungsplan-Änderung liegen zu Grunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162).

Als Plangrundlage findet die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1 : 5.000 Verwendung.

1.2 Lage des Plangebietes und Beschreibung des Bestandes

Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Er umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 30,75 ha Flächenumfang.

Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 liegt am nordöstlichen Dorfrand von Curau und umfasst im Wesentlichen den Eingangsbereich des Golfplatzes Curau am Malkendorfer Weg Nr. 18 mit Zufahrt, Stellplatzflächen, Club-, Material- und Wirtschaftsgebäuden und größeren Freiflächen. Randlich schließen sich ein Übungsbereich mit mehreren Kurzbahnen, die Driving-Range (Übungsplatz für lange Abschlüge) und die Spielbahn 1 an. Die Teilfläche 1 umfasst ca. 1,74 ha.

An die Teilfläche 1 grenzen an:

- im Nordwesten der Malkendorfer Weg (Kreisstraße 37),
- im Nordosten der Übungsplatz des Golfplatzes mit mehreren Kurzbahnen,
- im Südosten der Abschlagbereich der Driving Range,
- im Südwesten die Spielbahn Nr. 1 des Golfplatzes sowie das Gut Malkendorfer Weg Nr. 16.

Teilfläche 2

Die Teilfläche 2 liegt ca. 600 m östlich des Malkendorfer Wegs und nordöstlich des Gutes Schönkamp. Sie grenzt westlich direkt an den vorhandenen Golfplatz an und umfasst insgesamt ca. 29,01 ha.

An die Teilfläche 2 grenzen an:

- im Nordwesten ein Bachlauf, teilweise gehölzgesäumt,
- im Nordosten ein Knick und anschließende Ackerfläche,
- im Südosten teils eine Ackerfläche, teils ein landwirtschaftlicher Weg,
- im Südwesten teils das bewohnte Gut Schönkamp, teils die Spielbahnen des Golfplatzes.

1.3 Bestehende Rechtsverhältnisse

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Aktenzeichen IV 647-512.111-55.40) vom 30.03.2001 genehmigt und ist am 10.05.2001 wirksam geworden.

In der Teilfläche 1 stellt der Flächennutzungsplan überwiegend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Golfschule und Vereinshaus“ sowie im Osten teilweise auch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ dar. Im Randbereich entlang des Malkendorfer Wegs ist überlagernd eine „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist gemäß Ortsdurchfahrtsgrenze“ dargestellt.

Weiterhin gilt in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan Nr. 47, der für den gesamten Golfplatz aufgestellt wurde. Der B-Plan setzt hier ebenfalls ein Sondergebiet „Golfschule und Vereinshaus“ sowie im Randbereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ fest. Die Flächenabgrenzungen entsprechen den Flächen Darstellungen des F-Planes.

Die Teilfläche 2 ist im F-Plan vollständig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Überlagernd ist ein landwirtschaftlicher Weg im Südosten als Hauptrad- und Fußwegeverbindung dargestellt, weiterhin ist eine kleine Senke mit Erlenbruchwald als „Biotop (vom Landesamt für Naturschutz Schleswig-Holstein erfasst mit Nr. LA 2029/81)“ gekennzeichnet.

1.4 Anlass der Planung und Planungserfordernis

Der Golfclub „Curau“ plant seit längerem Erweiterungsmaßnahmen auf seinem Golfplatz in Curau am Malkendorfer Weg. Um zukünftig eine adäquate Infrastruktur für die Ausübung des Golfsportes bieten zu können, wird eine bedürfniskonforme Anpassung im Eingangsbereich zum Golfplatz (Teilfläche 1 der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) erforderlich. Die vorhandenen baulichen Anlagen sollen

erweitert bzw. um ein neues Gebäude ergänzt werden. Da sich die vorhandenen Gebäude ausschließlich im östlichen Bereich des Sondergebiets und im Bereich des im B-Plan Nr. 47 dort festgesetzten Baufenster konzentrieren, soll das neue Gebäude hier ebenfalls errichtet werden. Dieser Bereich ist zur Driving-Range ausgerichtet, zudem bietet sich von hier ein weiter Blick auf das nach Osten abfallende Golfplatzgelände und die umgebende Landschaft. Weiterhin plant der Golfclub, die vorhandene Stellplatzanlage um Stellplätze für Wohnmobile von Besuchern des Golfplatzes zu ergänzen.

Für diese Planung wird es erforderlich, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene und im B-Plan Nr. 47 festgesetzte Sondergebietsfläche anzupassen. Daher hat die Gemeindevertretung von Stockelsdorf am 21.06.2011 hierfür den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 und eine entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes gefasst (Bereich der Teilfläche 1 der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Aufgrund der guten Frequentierung des Golfplatzes (> 800 Mitglieder) hat der Golfclub zwischenzeitlich auch Planungen für eine größere Erweiterung des Golfplatzes an der nordöstlichen Grenze aufgenommen, um parallel zum Turnierbetrieb auf dem vorhandenen 18-Loch-Platz auch noch einen Normalbetrieb zu ermöglichen. Insofern soll auf der großen nordöstlich angrenzenden Ackerfläche mit gut geeignetem Geländeverlauf ein 9-Loch-Platz angelegt werden.

Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Realisierung der Erweiterung ist daher ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde am 16.03.2015 in der Gemeindevertretung von Stockelsdorf gefasst. (Teilfläche 2 der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Da das o.g. Verfahren zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 im Bereich der Teilfläche 1 noch nicht weiter fortgeschritten ist, sollen beide Vorhaben mit der 18. F-Plan Änderung zusammengefasst und planungsrechtlich gesichert werden, um eine zeitgemäße Weiterentwicklung auf dem Curauer Golfplatz zur Ausübung des Golfsportes zu ermöglichen.

1.5 Beschreibung des Plangebietes

Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 umfasst eine größere, wassergebunden befestigte Stellplatzfläche und weiter nach Südosten abgesetzt mehrere eingeschossige Club-, Material- und Wirtschaftsgebäude. Dazwischen erstrecken sich größere Rasenflächen mit eingestreuten Laubbäumen. Die Stellplatzfläche und der Gebäudebereich sind mit einem wassergebundenen Fahrweg verbunden. Am Südwestrand der Teilfläche 1 liegt ein Kleingewässer natürlichen Ursprungs, an den sich die Rasenflächen der Spielbahn 1 anschließen. Am Rand der Stellplatzfläche zum Malkendorfer Weg und zum öst-

lich angrenzenden Übungsplatz verlaufen knickartige Laubgehölzstreifen, am Rand zum Gut Malkendorfer Weg Nr. 16 verläuft ein Redder.

Teilfläche 2

Die Teilfläche wird fast vollständig von einer zusammenhängenden großen Ackerfläche eingenommen. Darüber hinaus befinden sich hier nur wenige andere Landschaftsstrukturen. Entlang des Bachlaufes am nordwestlichen Rand verläuft ein ca. 10 m breiter nicht bewirtschafteter Randstreifen mit Wildblumenansaat, am westlichen Rand liegt eine kleinere feuchte Senke mit Erlenbruchwald. Außerdem verlaufen zwei unbefestigte landwirtschaftliche Fahrwege am südwestlichen und südöstlichen Randbereich der Teilfläche, die auch von Spaziergängern genutzt werden und stellenweise von Einzelgehölzen gesäumt werden.

1.6 Übergeordnete Planungen und Ziele

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der Golfplatz Curau und die geplante Erweiterungsfläche liegen gemäß Landesentwicklungsplan im Randbereich des Ordnungsraums und 10 km Umkreis um das Oberzentrum Lübeck.

Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Hier sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Aufgrund der randlichen Lage von Curau im Ordnungsraum liegt der Geltungsbereich außerhalb von Siedlungsachsen und ihren Schwerpunkten.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamtträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.

Regionalplan des Planungsraumes II 2004

Der Regionalplan trifft für den gesamten Bereich des Golfplatzes und den geplanten Erweiterungsbereich Teilfläche 2 keine Aussagen. Nordwestlich der Teilfläche 1 und des Malkendorfer Weges sind im Tal der Curauer Au ein regionaler Grünzug und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Südlich des Golfplatzes und des Gutes Schönkamp ist ein kleines Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe abgegrenzt.

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016)

Derzeit führt das Land Schleswig-Holstein das Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne zum Sachthema Windenergie durch. In dem von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 veröffentlichten Entwurf für die Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III – Ost ist im Bereich zwischen Horsdorf und Curau ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt worden (PR3 IHS 078). Die westliche Ausdehnung dieses Gebietes erstreckt sich bis zu 400 m weit in die geplante Erweiterungsfläche für den Golfplatz hinein.

Die Gemeinde Stockelsdorf hat in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2017 zum Anhörungsverfahren deutlich gemacht, dass sie durch die Überlagerung des Vorranggebietes mit der Erweiterungsfläche für den Golfplatz eine erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Nutzung der Golfplatzenerweiterung sieht und infolgedessen eine Verkleinerung des Vorranggebietes um diese Fläche gefordert.

In der Gesamtabwägung für dieses Vorranggebiet ist die hier vorgesehene Golfplatzenerweiterung zu berücksichtigen, da diese nur in der vorgesehenen nordöstlichen Richtung möglich ist. Nordwestlich grenzen die Kreisstraße 37 und das Curauer Moor an den bestehenden Golfplatz an. Südwestlich des Golfplatzes liegt das Dorf Curau und südöstlich wird eine Erweiterung durch die neue Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung verhindert. Aus Sicht der Gemeinde sind Golfplatznutzung und Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf ein und derselben Fläche unvereinbar miteinander.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

In den Karten des Landschaftsprogramms wird ein großer Teil des Stockelsdorfer Gemeindegebietes und damit auch der Geltungsbereich der 18. F-Plan Änderung als Wasserschongebiet dargestellt. Ein Wasserschutzgebiet ist für diesen Bereich jedoch nicht festgesetzt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (September 2003)

Der vorhandene Golfplatz Curau ist im Landschaftsrahmenplan mit Lagesymbol eingetragen. Ansonsten ist auch das o.g. Wasserschongebiet dargestellt. Weitere Darstellungen trifft der Landschaftsrahmenplan nicht für den Geltungsbereich der 18. F-Plan Änderung.

Landschaftsplan Gemeinde Stockelsdorf 2000

In der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte ist des Landschaftsplans ist der vorhandene Golfplatz in seiner jetzigen Ausdehnung noch als geplant dargestellt. Die Abgrenzung des geplanten Sondergebietes „Golf“ im Eingangsbereich (Teilfläche 1) entspricht der bisherigen Flächenausweisung des Flächennutzungsplanes. Weiterhin ist das o.g. Kleingewässer hier als potentiell gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt, dessen Schutz noch durch eine Biotopkartierung nachzuweisen ist. Das Kleingewässer soll erhalten bleiben und durch die Anlage eines ungenutzten Randstreifens von 3 – 5 m Breite entwickelt werden.

Im Bereich der Teilfläche 2 werden nur am Südrand Maßnahmen vorgesehen. Die o.g. feuchte Senke mit Erlenbruchwald ist ebenfalls als potentiell gesetzlich geschütztes Biotop und als Biotop, das in der landesweiten Biotopkartierung erfasst worden ist, dargestellt. Auch hier soll ein ungenutzter Randstreifen von 3 – 5 m Breite angelegt werden. Weiterhin ist der vorhandene landwirtschaftliche Weg von Gut Schönkamp in Richtung Horsdorf als Wanderweg dargestellt, der weiter östlich durch die Neuanlage eines Wegestücks an den von Horsdorf kommenden Wanderweg angebunden werden soll.

2 Begründung der Planung und dargestellten Nutzungen

2.1 Bisherige Nutzungen

Wie oben bereits beschrieben, umfasst die Teilfläche 1 den Eingangsbereich zum Golfplatz, in dem sich vor allem die Hauptinfrastruktur wie Zufahrt und Stellplätze sowie Club-, Wirtschafts- und Materialgebäude befinden. In den Randbereichen liegen Teilflächen der Spielbahnen des Golfplatzes.

Die Teilfläche 2 wird landwirtschaftlich genutzt und ist von einem landwirtschaftlichen Weg durchzogen.

2.2 Städtebauliche Ziele

Die Gemeinde Stockelsdorf stellt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um im Plangeltungsbereich den Bestand des Golfplatzes Curau zu sichern und seine Weiterentwicklung durch Erneuerung bzw. Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie durch eine grundlegende Erweiterung des bisherigen Golfplatzes zu ermöglichen.

2.3 Geplante bauliche Nutzungen und Planinhalte

Teilfläche 1:

Das bisher hier ausgewiesene Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Golfschule und Vereinshaus“ bleibt bestehen, wird aber in seiner Abgrenzung und Zweckbestimmung der bisherigen und geplanten Entwicklung angepasst.

Flächenbereiche, die bisher als Sondergebiet ausgewiesen waren, aber Teil der Kurzbahnen des Übungsplatzes geworden sind oder als Anfangsbereich der Spielbahn 1 angelegt wurden, werden aus dem Sondergebiet herausgenommen, der angrenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ zugeschlagen und entsprechend ausgewiesen. Im Bereich der vorhandenen und geplanten Gebäude wird das Sondergebiet dagegen in seiner Ausdehnung erweitert, um den Bestand zu sichern und die zukünftige Fortentwicklung des Golfclubs zu gewährleisten. Ansonsten bleibt das Sondergebiet in seiner bisherigen Abgrenzung unverändert. Dadurch können hier noch Flächenpotenziale genutzt werden, um z.B. die geplanten Wohnmobilstellplätze anzulegen oder weitere Stellplätze im Rahmen der Golfplatzerweiterung erforderlich werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsbereiche wird das Sondergebiet hinsichtlich der Zweckbestimmung geteilt. Im rückwärtigen Bereich mit den Clubgebäuden bleibt es bei der Zweckbestimmung „Golfschule und Vereinshaus“. Der größere vordere Bereich mit den vorhandenen und geplanten Stellplatzanlagen wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplatzbereich Golfclub/Wohnmobile“ ausgewiesen.

Es werden keine Flächen als Sondergebiet überplant, die bisher nicht Bestandteil des Golfplatzes sind.

Teilfläche 2:

Für die geplante Erweiterung des Golfplatzes im Osten wird der bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Ackerschlag komplett als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ ausgewiesen. So besteht ausreichend Spielraum zur Anlage eines 9-Loch Platzes. Der im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche verlaufende Weg soll an den Rand des neuen Golfplatzes verlegt werden, um Unfallrisiken durch die Golfplatznutzung zu vermeiden.

2.4 Erschließung

– Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes in Teilfläche 1 ist wie bisher über den Malkendorfer Weg (Kreisstraße K37) gegeben, der im Südwesten in der Dorflage Curau an die Landesstraße L184 zwischen Stockelsdorf und Ahrensböck anbindet.

Die Teilfläche 2 wird als Erweiterungsbereich des bisherigen Golfplatzes ebenfalls über den Malkendorfer Weg erschlossen. Weiterhin existiert ein befestigter Wirtschaftsweg, der ca. 550 m nordöstlich der Hauptzufahrt zum Golfplatz vom Malkendorfer Weg aus bis an die geplante Erweiterungsfläche des Golfplatzes heranzuführt.

2.5 Ver- und Entsorgung

➤ Entsorgung

- Regenwasser

In der Teilfläche 1 wird das auf Gebäuden und befestigten Flächen anfallende Regenwasser vor Ort versickert. Eine Rückhaltung und Vorreinigung ist nicht erforderlich.

Sofern in Teilfläche 2 befestigte Flächen angelegt werden, wird das darauf anfallende Niederschlagswasser ebenfalls vor Ort versickert.

- Schmutzwasser

Teilfläche 1: Eine Anbindung an den Schmutzwasserkanal ist bisher nicht gegeben. Der öffentliche Schmutzwasserkanal im Malkendorfer Weg endet auf Höhe der Zufahrt zum Gut Malkendorfer Weg Nr. 16, ca. 140 m südwestlich der Zufahrt zum Golfplatz. Zukünftig ist für den Golfplatz ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal vorgesehen. Da das Schmutzwasser nicht im freien Gefälle abgeführt werden kann, wird am Malkendorfer Weg eine private Schmutzwasser-Pumpstation mit Schmutzwasserdruckrohrleitung zum Schmutzwasserkanal erforderlich.

Für Teilfläche 2 ist keine öffentliche Schmutzwasserentsorgung erforderlich.

➤ Versorgung

Für Teilfläche 1 sind die Anschlüsse an die erforderlichen Versorgungsleitungen gegeben.

Für die Teilfläche 2 ist ein direkter Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleitungen nicht erforderlich.

2.6 Grünflächen, überörtliche Fuß- und Radwegeverbindung

➤ Grünflächen

Durch die Anpassung der Sondergebietsfläche in der Teilfläche 1 können die Randbereiche des Übungsplatzes bzw. der Spielbahn 1, die bisher als Sondergebiet ausgewiesen worden waren, entsprechend ihrer Nutzung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ ausgewiesen werden.

Die Teilfläche 2 mit geplanter Erweiterung des Golfplatzes um einen 9-Loch-Platz wird – wie der vorhandene Golfplatz – komplett als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ ausgewiesen.

➤ **Hauptrad- und Fußwegverbindung**

Im südlichen Randbereich der Teilfläche 2 verläuft ein landwirtschaftlicher Weg von Gut Schönkamp in östliche Richtung. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf 2001 wurde dieser Weg als Teil einer Hauptrad- und Fußwegverbindung nach Horsdorf dargestellt. Der vorhandene Weg wird regelmäßig von Spaziergängern genutzt, auch wenn der Anschluss nach Horsdorf bisher noch nicht geschaffen worden ist. Die Möglichkeit einer durchgängigen Wegeverbindung wird aber weiter offengehalten.

Der derzeitige Wegeverlauf würde zukünftig durch die Golfplatz-Erweiterung führen. Um Unfallrisiken durch den Golfsport so gering wie möglich zu halten, soll die Wegführung bei Anlage der neuen Spielbahnen an den südlichen Rand der Teilfläche 2 verlegt werden. Die neue Wegführung wird in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.

3 Umweltbericht

Im weiteren Verfahren der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse im Umweltbericht nach den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB dargelegt.

Gesonderte Fachgutachten werden nach jetzigem Kenntnisstand nicht für erforderlich gehalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nachfolgend wird die Bestandssituation (Basisszenario) zusammenfassend wiedergegeben.

Die weiteren Bestandteile des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 BauGB werden nach Durchführung der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zusammengestellt und im Umweltbericht zu den Entwurfsunterlagen ergänzt.

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

3.1.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

➤ **Teilfläche 1**

Ausgangssituation

Hier dominieren vor allem intensiv genutzte Rasenflächen und stellenweise befestigte Flächen und Gebäude. Vereinzelt befinden sich jüngere Laubbäume in diesem Bereich und in den Randbereich ein Knick (Teil eines Redders) sowie knickartige

Laubgehölzstreifen aus überwiegend heimischen Laubgehölzen und ein Kleingewässer mit schmalen naturnahem Ufersaum. Vor allem diese Strukturen haben eine nennenswerte Lebensraumfunktion für Tiere. Zu erwarten sind Brutvögel der Gehölze, Fledermäuse, Kleinsäuger sowie Amphibien und Reptilien. Älterer Baumbestand mit möglichen Quartieren für Fledermäuse ist im Geltungsbereich nur im randlichen Knick und im Laubgehölzstreifen am Malkendorfer Weg vorhanden.

Hinsichtlich Vorkommen europarechtlich geschützter Arten wurde ein Auszug aus dem Art-Kataster beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angefragt.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

➤ Teilfläche 2

- Ausgangssituation

Teilfläche 2 wird fast ausschließlich von einem Acker eingenommen. Am Nordwestrand verläuft ein bis zu 10 m breiter Streifen mit halbruderalen Staudenfluren (Wildblumenansaat), der den randlich angrenzenden Bach säumt. Im östlichen Bereich stockt ein kleiner Schwarzerlen-Bruchwald im Baumholz-Stadium in einer nassen anmoorigen Senke, der unter den Schutz nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG fällt. Er ist aktuell unter der Nummer 23852_412 im Biotopkataster des Landes Schleswig-Holstein erfasst¹. Der Unterwuchs besteht aus weiteren Laubbaum- und -straucharten, Seggen, Flutendem Schwaden und sonstiger Staudenflur auf nährstoffreichem, feucht-nassem Standort. Ansonsten befinden sich einige Einzelgehölze und -sträucher am südöstlichen Randbereich der Teilfläche 2.

Je nach Art der Ackerbewirtschaftung können Brutvögel des Offenlandes vorkommen, weitere Vogelarten sind als Nahrungsgäste möglich. Darüber hinaus sind Kleinsäuger und Wild im Plangebiet zu erwarten.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

¹ Mitteilung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Abteilung Naturschutz und Forst, Flintbek vom 14.02.2018

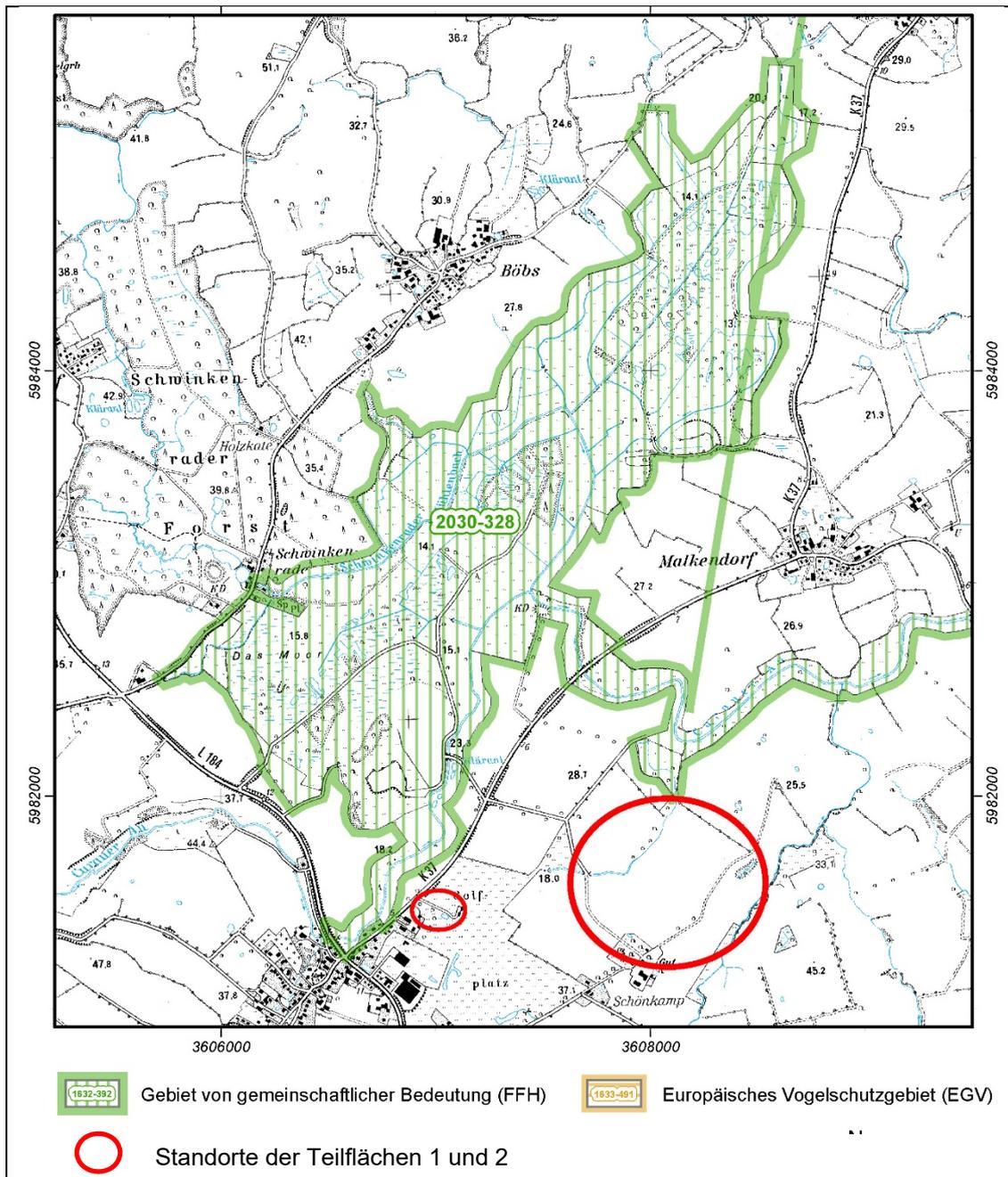


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Schwartatal und Curauer Moor“

3.1.2 Natura 2000-Gebiete

➤ Teilflächen 1 und 2

- Ausgangssituation

Innerhalb der beiden Teilflächen befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Stellenweise liegen im Umfeld jedoch Flächen des FFH-Gebietes DE 2030-328 „Schwartatal und Curauer Moor“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich ca. 100 m nordwestlich der Teil-

fläche 1 und reicht weiter nordöstlich punktuell an die Nordspitze von Teilfläche 2 mit geplanter Golfplatzenerweiterung heran (siehe Abb. 1).

3.1.3 Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser

➤ Teilflächen 1 und 2

- Ausgangssituation

Boden: Gemäß digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein stehen an beiden Teilflächen als Bodenarten Sandlehm über Normallehm an, aus denen sich Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben.

Wasser: Anzeichen für oberflächennahes Grundwasser liegen nicht vor. In der Teilfläche 1 befindet sich ein natürliches Kleingewässer mit schmalen Ufersaum. In der Teilfläche 2 sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Am Nordwestrand außerhalb von Teilfläche 2 verläuft ein offener, relativ naturnaher Bachlauf, der im Norden in die Curauer Au mündet.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.1.4 Schutzgüter Klima / Luft

➤ Teilflächen 1 und 2

- Ausgangssituation

Klima: Das Großklima im Gemeindegebiet Stockelsdorf ist gemäß Landschaftsplan als feucht-temperiert, sommerkühl und ozeanisch zu beschreiben. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt mit rd. 658 mm/a unter dem Landesdurchschnitt von 720 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West und Südwest. Die höchsten Windgeschwindigkeiten in 10 m Höhe wurden zwischen durchschnittlich 4,8 m/s bis 5,7 m/s gemessen.

Die Golfplatzfläche und die Erweiterungsfläche kommen aufgrund ihrer Struktur als Kaltluftentstehungsgebiet in Betracht. Da im Umfeld keine verdichteten Siedlungsbereiche liegen, ist die Bedeutung für die klimatische Regeneration gering.

Luft: Wald oder größere Gehölzstrukturen, die Bedeutung als Frischluftquellgebiete haben könnten, sind in beiden Teilflächen und ihrem Umfeld nicht vorhanden.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.1.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

➤ Teilflächen 1 und 2

- Ausgangssituation

Landschaft und Landschaftsbild sind geprägt von dem bewegten Relief im Bereich des Golfplatzes und seinem größeren Umfeld. Die Teilfläche 1 liegt am Rand einer kleinen Anhöhe mit 31 m üNN, von dem das Golfplatzgelände Richtung Nordosten deutlich abfällt auf bis zu 18 m üNN im Bereich der Erweiterungsfläche. Zwischen dem Eingangsbereich des Golfplatzes (Teilfläche 1) und der Erweiterungsfläche (Teilfläche 2) ist ein kleines Tal ausgebildet, in dem der o.g. Bach Richtung Curauer Au verläuft. Markante Landschaftsstrukturen sind verstreut im Bereich des Golfplatzes vorhanden, in Teilfläche 2 fehlen sie fast vollständig.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.1.6 Biologische Vielfalt

➤ Teilflächen 1 und 2

- Ausgangssituation

Die Lebensraum- und Artenvielfalt in Teilfläche 1 ist recht gering, da hier vor allem Rasen- und z.T. befestigte Stellplatzflächen dominieren. In Teilfläche 2 ist die Biologische Vielfalt sogar nur sehr gering ausgeprägt.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.1.7 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

➤ Teilflächen 1 und 2

- Ausgangssituation

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Wohnnutzung, die für das Schutzgut Menschen von besonderer Bedeutung ist. Der Golfplatz als Freizeiteinrichtung hat jedoch Bedeutung für die Erholung des Menschen. Die landwirtschaftlichen Wege um den vorhandenen Golfplatz und die Erweiterungsfläche bieten Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit.

Die Bewertung und Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung

für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

3.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Teilflächen 1 und 2 sind keine Kulturgüter² oder sonstige Sachgüter vorhanden.

3.2 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Wie bereits oben ausgeführt, werden die weiter erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 BauGB (u.a. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung, Darstellung möglicher Wechselwirkungen, Risiken und kumulierender Wirkungen, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten) nach Durchführung der Umweltprüfung zum Entwurf der 18. F-Plan Änderung für die öffentliche Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zusammengestellt.

4 Nachrichtliche Übernahmen

- 15 m breite Anbauverbotszone an der K37 gemäß § 29 Abs. 1 b) StrWG³

Das Grundstück des Golfplatzes (Malkendorfer Weg Nr. 18) in der Teilfläche 1 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt von Curau. Insofern gilt hier die 15 m breite Anbauverbotszone gemäß. In diesem 15 m breiten Streifen entlang der K37, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Der kleine Erlenbruchwald am Südostrand der Teilfläche 2 fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten.

Die nachrichtlichen Übernahmen sind in der Planzeichnung der 18. F-Plan Änderung dargestellt.

² Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumspflege) (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

³ Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein

5 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende Flächengrößen:

Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung	gesamt	ca. 30,75 ha
davon:		
– Sondergebiet „Golfschule und Vereinshaus“		ca. 0,48 ha
– Sondergebiet „Stellplatzbereich Golfclub/Wohnmobile“		ca. 1,04 ha
– Überörtliche Hauptverkehrsstraße		ca. 0,06 ha
– Grünfläche „Grünflächen Golf“		ca. 29,17 ha

6 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Stockelsdorf, den

Bürgermeisterin

Siegel